

RS Vwgh 1965/9/17 1425/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1965

Index

L16503 Gemeindeverband Wasserleitungsverband Niederösterreich

L37293 Wasserabgabe Niederösterreich

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §29;

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §34 Abs1;

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §35 Abs8;

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §38 Abs1;

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §38 Abs2;

GdWasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden NÖ 1936 §39;

ZPO §228;

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Die Erhöhung von Wassergebühren schlechthin berührt nicht das öffentliche Interesse, wenn nur die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in Frage steht. Das Vorhandensein privater Interessen reicht nicht aus im Verwaltungsverfahren die Erlassung von Feststellungsbescheiden zu begehren, denn die Einrichtung einer Feststellungsklage iSd § 228 ZPO ist fremd. Die Erhöhung von Wassergebühren schlechthin berührt nicht das öffentliche Interesse, wenn nur die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in Frage steht. Das Vorhandensein privater Interessen reicht nicht aus im Verwaltungsverfahren die Erlassung von Feststellungsbescheiden zu begehren, denn die Einrichtung einer Feststellungsklage iSd Paragraph 228, ZPO ist fremd.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963001425.X03

Im RIS seit

18.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at